

IX ZB 137/68

in der Entschädigungssache

Erika T [REDACTED] geb. D [REDACTED], B [REDACTED]-F [REDACTED]
[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Dr. Woessner und Henkel

in der Sitzung vom 3. Juni 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 8. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die aussergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage, ob die Entschädigungsorgane bei der Beurteilung der Ansprüche aus § 41 BGG an die Entscheidung über den Gesundheitsschadensanspruch des Verstorbenen gebunden sind, ist vom Bundesgerichtshof bereits entschieden. Der Senat hat in mehreren Urteilen (RzW 1968, 174 Nr. 12 und 314 Nr. 15) ausgesprochen, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen Verfolgung und Tod ohne Bindung an die Entscheidung über den Gesundheitsschadensanspruch zu prüfen ist. Mit dieser Rechtsprechung steht das Urteil des Berufungsgerichts in Einklang.

Die Zulassung der Revision ist auch nicht geboten, weil das Berufungsgericht der nach der Darstellung der Klägerin von ihrem Ehemann erlittenen fünfmonatigen Haft keine Bedeutung für den 26 Jahre später eingetretenen Tod

97

- 3 -

beigemessen hat. Das Berufungsgericht hat insoweit die Grenzen des dem Tatrichter zuzubilligenden Beurteilungsspielraums nicht überschritten. Entgegen der Meinung der Klägerin war das Berufungsgericht nicht gehalten, der Frage nachzugehen, ob mit Rücksicht auf die behauptete Haft die Veranmutung des § 28 Abs. 2 BEG durchgreift. Denn bei dem Verstorbenen machten sich nach seinen eigenen früheren Angaben Herzbeschwerden erst ab 1947 bemerkbar. Die von der Klägerin angeführten, zur Frage der Verfolgungsbedingtheit einer Herzsklerose ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs gehen von schwersten, langanhaltenden Belastungen aus. Es bedeutet keine Abweichung von diesen Entscheidungen, wenn angesichts der behaupteten Dauer der Haft das Berufungsgericht einen Verfolgungszusammenhang verneint hat.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Mai

Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)